

NEWSLETTER

JANUAR 2019

Autor: Dr. Mauro Loosli



Rechtsprechung zum Vertragsrecht

Fristlose Kündigung eines Alleinvertriebsvertrages

Das Bundesgericht hat sich in einem neueren Entscheid zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung eines Alleinvertriebsvertrages aus wichtigen Gründen geäussert.

In einem Entscheid vom 31. August 2018 (4A_241/2017) hat sich das Bundesgericht zu Fragen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Beendigung eines Alleinvertriebsvertrages aus wichtigen Gründen durch den Alleinvertreter geäussert und dabei seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und präzisiert.

Im vorliegenden Fall hatte eine schweizerische Gesellschaft als Alleinvertreterin mit einem belgischen Lieferanten für den Vertrieb von bestimmten Markenprodukten in der Schweiz für unterschiedliche Arten von Kunden einerseits einen Agenturvertrag (nach belgischem Recht mit Gerichtsstand in Belgien) und andererseits einen Alleinvertriebsvertrag nach schweizerischem Recht mit Gerichtsstand in Genf abgeschlossen. Der Agenturvertrag wurde im Dezember 2011 von der belgischen Lieferantin vertragsgemäss auf Ende Juni 2012 gekündigt, während der Alleinvertriebsvertrag zunächst weitergeführt wurde, bis er Ende Januar 2013 von der schweizerischen Alleinvertreterin aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt wurde. Die Alleinvertreterin begründete die Kündigung mit diversen Verletzungen des Alleinvertriebsvertrages durch die belgische Lieferantin, unter anderem auch mit der Verletzung der vertraglich vereinbarten Exklusivität der Alleinvertreterin.

Im darauffolgenden kantonalen Gerichtsverfahren wurde im Ergebnis festgehalten, dass die schweizerische Alleinvertreterin berechtigt gewesen war, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, und die

belgische Lieferantin zur Bezahlung von rund CHF 94'000 entgangenen Gewinn für die bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu erzielende Marge verurteilt. Dagegen erhob die Lieferantin Beschwerde an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht nahm dabei die Gelegenheit wahr, einige Fragen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Beendigung von Alleinvertriebsverträgen zu bestätigen und zu präzisieren. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Alleinvertriebsvertrag um einen, gesetzlich nicht geregelten Vertrag *sui generis* handelt, und generell Rechtsprechung zu Alleinvertriebsverträgen selten ist, enthält der Entscheid diverse interessante Feststellungen.

Zunächst ruft das Bundesgericht einige der im Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Vertragskündigung anwendbaren Rechtsgrundsätze in Erinnerung: Dauerverträge können vorzeitig gekündigt werden, wenn wichtige Gründe die Weiterführung des Vertrages unzumutbar machen. Wie vom Bundesgericht bereits mehrfach entschieden, gilt dieser Grundsatz insbesondere auch für Alleinvertriebsverträge. Ein wichtiger Grund liegt dabei vor, wenn von der kündigenden Partei vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, die Vertragsbeziehung bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer bzw. bis zum nächsten Kündigungstermin weiterzuführen. Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung können nicht nur besonders schwere Vertragsverletzungen einen wichtigen Grund darstellen, sondern auch weniger schwerwiegende, wenn sich

diese trotz Abmahnungen wiederholen oder wenn sich weitere Abmahnungen als nutzlos erweisen würden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Partei, welche einen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen will, nach Kenntnisnahme des wichtigen Grundes ohne Verzug handeln. Diesbezüglich hatte das Bundesgericht bereits in einem früheren Entscheid festgehalten, dass bei einem Alleinvertriebsvertrag - im Gegensatz zum Arbeitsvertrag, bei welchem eine fristlose Kündigung sofort erfolgen muss - angesichts der im Vergleich zu einem Arbeitsvertrag weniger engen Beziehungen zwischen den Parteien eine zehntägige Frist zwischen Kenntnisnahme und fristloser Kündigung nicht als übermässig zu betrachten ist.

Im konkreten Fall hatte das Bundesgericht zu prüfen, ob die Alleinvertreterin wichtige Gründe hatte, um den Vertrag fristlos zu kündigen, und ob sie rechtzeitig gehandelt hatte. Nachdem die Vorinstanz das Vorliegen wichtiger Gründe aufgrund der Gesamtheit der Umstände bzw. einer Häufung von Vertragsverletzungen bejaht hatte, stellte das Bundesgericht fest, dass die Alleinvertreterin bereits allein aufgrund der Verletzung ihres Exklusivitätsrechts berechtigt war, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Eine Verletzung des Exklusivitätsrechts der Alleinvertreterin wurde dabei einerseits darin erblickt, dass die Lieferantin eine von einer schweizerischen Kundin im Jahre 2010 anlässlich einer Messe in Köln im September getätigte Bestellung ausgeliefert und diese in den Jahre 2011 und 2012 nochmals dreimal direkt beliefert hatte, obwohl die Alleinvertreterin nach entsprechender Information dagegen Einwendungen erhoben hatte. Dagegen half auch nichts, dass die Lieferantin geltend machte, es handle sich dabei um passive Verkäufe, welche gemäss Art. 5 Abs. 4 des Kartellgesetzes nicht untersagt werden dürfen. Aus kartellrechtlicher Sicht gelten nämlich Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten als rechtswidrig und nichtig, soweit passive Verkäufe durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden. Weil die Lieferantin, die der Alleinvertreterin selbst das Exklusivrecht

für das Gebiet der Schweiz gewährt hatte, nicht unter den Begriff des «gebietsfremden Vertriebspartners» fallen kann, war diese Bestimmung jedoch nicht anwendbar.

Andererseits stellte ebenfalls eine Verletzung des Exklusivitätsrechts dar, dass die Lieferantin Mitte Januar 2013 die Alleinvertreterin darüber informierte, dass sie einer potentiellen Kundin aus der Schweiz sinngemäss mitgeteilt hatte, dass lediglich Bestellungen unter CHF 1'000.- über die schweizerische Alleinvertreterin zu erfolgen hätten, obwohl der Alleinvertriebsvertrag keine derartige betragsmässige Beschränkung enthielt. Weil aus der entsprechenden E-Mail klar hervorging, dass die Lieferantin dem Exklusivitätsrecht – entgegen dem Alleinvertriebsvertrag – nur noch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich zuschrieb, spielte es dabei auch keine Rolle, dass es noch nicht zu einer eigentlichen Verletzung des Vertriebsvertrags gekommen war. Aufgrund des früheren Verhaltens der Lieferantin erübrigte sich zudem eine weitere Abmahnung seitens der Alleinvertreterin.

Nachdem das Bundesgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht hatte, stellte es zudem fest, dass die von der Alleinvertreterin zwischen Kenntnisnahme und Kündigung in Anspruch genommene Bedenkzeit von fünfzehn Tagen nicht als übermässig anzusehen war.

Betreffend die Höhe der von der Alleinvertreterin aufgrund der fristlosen Kündigung geltend gemachten Entschädigung folgte das Bundesgericht der Berechnungsmethode der Vorinstanz. Diese hatte auf der Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre eine Marge für die Dauer der sechsmonatigen Kündigungsfrist berechnet und diese der Alleinvertreterin als Schadenersatz zugesprochen.

Aus den genannten Gründen wurde die Beschwerde des Lieferanten abgewiesen und die vom Alleinvertreter geltend gemachte Forderung aus entgangenem Gewinn geschützt.

KOMMENTAR

Das vorliegende Bundesgerichtsurteil bringt einige willkommene Präzisierungen im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung von Alleinvertriebsverträgen. Zunächst bestätigt es, dass auch ein Alleinvertriebsvertrag fristlos gekündigt werden kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, und hält soweit ersichtlich erstmals fest, dass die Verletzung des dem Alleinvertreter

ingeräumten Exklusivitätsrechts für sich alleine einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen kann. Ferner hält der Entscheid fest, dass die Obliegenheit zur sofortigen Kündigung auch noch 15 Tage nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes erfüllt sein kann. Und schliesslich bestätigt das Urteil, dass bei der Berechnung des Schadenersatzes für entgangenen Gewinn auf die Marge und nicht etwa auf den Umsatz abzustellen ist.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:

**Dr. Mauro Loosli**

Partner

mauro.loosli@suterhowald.ch**Dr. André Bloch**

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Partnerin

sonja.stark@suterhowald.ch**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch